

Eilt sehr!
Bitte sofort vorlegen

Alain Mundt
Sven Richwin
Daniel Wölky

RAe Mundt, Richwin, Wölky • Dresdener Straße 20 • 10999 Berlin

Landgericht Nürnberg - Fürth
Fürther Str. 110

90429 Nürnberg

vorab per Telefax: 0911 – 321 2814

Rechtsanwälte

Dresdener Straße 20
10999 Berlin

Fon: +49 (0)30 - 547 13 999
Fax: +49 (0)30 - 547 13 997

kanzlei@kanzlei-berlin.net

Dienstag, 6. Juni 2006
unser Zeichen: **Röser mu06-052**
(bitte stets angeben)

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

des Angestellten **Sven Röser**

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Alain Mundt, Sven Richwin,
Daniel Wölky, Dresdener Str. 20, 10999 Berlin -

gegen

Tobias Dede, c/o Betriebsrat der UPS Deutschland Inc. & Co. OHG,
Koblenzer Str. 13, 90453 Nürnberg,

Antragsgegner,

wegen Unterlassungsansprüche aus unerlaubter Handlung

(vorläufiger) Streitwert: 20.000,00 €

Bankverbindung
Berliner Volksbank

BLZ 100 900 00
Konto 5890397001

Steuernummer : 14/492/62012

Wir bestellen uns zu den Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers und beantragen im Wege der einstweiligen Verfügung, wegen besonderer Dringlichkeit ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners und ohne mündliche Verhandlung, durch den Vorsitzenden allein, folgendes zu beschließen:

Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt,

1. wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen, zu verbreiten und / oder verbreiten zu lassen,
Herr Sven Röser steche im Nürnberger Sumpf der autonomen Betriebsagitation hervor,
Herr Sven Röser sei Mitglied der Organisierten Autonomie (OA) und / oder OA-Genosse,
Herr Sven Röser versuche sich bei Lucent Technologies mit linksextremistischer Politik,
insbesondere wenn dieses geschieht wie in dem Pamphlet „Das wahre wahre Päckchen“, in dem es heißt,

„(...) Auch ist es seltsam, dass Jürgen Kubista, um den sich der Artikel dreht, von labournet.de noch nicht einmal benannt wird, dafür aber zwei andere bekannte Linke, die im beklagten Artikel nur kurz erwähnt wurden. Wir vermuten, weil diese in der linken Szene einen unzweifelhafteren Ruf als Kubista genießen. Der Artikel über die „linksextremen Umtriebe des Jürgen Kubista“ steht nun wieder im Netz, auf den Seiten der rechtsextremen Anti-Antifa Nürnberg: mit allen Bildern außer dem Besagten, und ohne seine Adresse. Ihr könnt selbst nachlesen unter: [LINK ENTFERNT!] (...). Wir nutzen die sehr detaillierten Recherchen auf der zitierten rechtsextremen Website. Nahezu alles, was wir überprüfte und überprüfen konnten, und das war nicht wenig, stimmte bis ins Detail“,

sowie auf der Webseite [LINK ENTFERNT!], auf der es heißt,

„(...) Im Nürnberger Sumpf der autonomen Betriebs-Agitation sticht vor allem noch Sven Röser, ebenfalls OA-Mitglied, hervor. Der versucht sich bei Lucent Technologies mit linksextremistischer Politik (...)“

„(...) und sein OA-Genosse Sven Röser (links daneben) (...)“

2. die Internetadresse der Webseite der Anti-Antifa Nürnberg mit dem Titel „Wie wäre es einfach mit IFA? – Die seltsamen Bekanntschaften des Jürgen Kubista“ zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, insbesondere wenn dieses geschieht wie in dem Pamphlet „Das wahre wahre Päckchen“ durch den Abdruck der Internetadresse [LINK ENTFERNT!], soweit auf dieser Webseite das Bild des Herrn Sven Röser zur Schau gestellt wird, das Herrn Röser im Portrait am Rande einer Demonstration zeigt.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Antragsgegner ist inhaltlich verantwortlich für ein achtseitiges Flugblatt mit dem Titel „Das wahre wahre Päckchen“. Der Antragsgegner bezeichnet sich als V.i.S.d.P., d. h. verantwortlich im Sinne des Presserechts.

Glaubhaftmachung: Flugblatt „Das wahre wahre Päckchen“, Anlage **ASt 1**;

Dieses Pamphlet hat der Antragsgegner Anfang März 2006 im Rahmen der Betriebsratswahlen bei UPS auf dem Betriebsgelände der UPS-Niederlassung in Nürnberg öffentlich verteilt und verteilen lassen. Alle Personen, die Zutritt zum Betriebsgelände hatten, konnten von dem Pamphlet Kenntnis erlangen. Der Antragsgegner kandidierte mit seiner Wahlliste für den Betriebsrat bei UPS Nürnberg.

Der Antragsteller ist leitender Angestellter bei Lucent TechnologiesNetwork Systems GmbH und steht in keinem Zusammenhang zur Betriebsratswahl bei der Fa. UPS. Über ihn werden jedoch auf einer Webseite von Neonazis unwahre Behauptungen aufgestellt.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers v. 12.05.06, Anlage
ASt 2

Der Antragsgegner bezieht sich in seinem Flugblatt auf die Behauptungen der Neonazigruppe und macht sich diese zu Eigen.

Auf Seite 8 des Wahlkampfpamphlets des Antragsgegners heißt es:

„(...) Auch ist es seltsam, dass Jürgen Kubista, um den sich der Artikel dreht, von labournet.de noch nicht einmal benannt wird, dafür aber zwei andere bekannte Linke, die im beklagten Artikel nur kurz erwähnt wurden. Wir vermuten, weil diese in der linken Szene einen unzweifelhafteren Ruf als Kubista genießen. Der Artikel über die „linksextremen Umtriebe des Jürgen Kubista“ steht nun wieder im Netz, auf den Seiten der rechtsextremen Anti-Antifa Nürnberg: mit allen Bildern außer dem Besagten, und ohne seine Adresse. Ihr könnt selbst nachlesen unter: [LINK ENTFERNT!] (...). Wir nutzen die sehr detaillierten Recherchen auf der zitierten rechtsextremen Website. Nahezu alles, was wir überprüfte und überprüfen konnten, und das war nicht wenig, stimmte bis ins Detail.“

Glaubhaftmachung: Flugblatt „Das wahre wahre Päckchen“, Anlage **ASt 1**

In dem vom Antragsgegner in Bezug genommenen Webdokument [LINK ENTFERNT!] der „Anti-Antifa-Nürnberg“ heißt es unter dem Titel „Wie wäre es einfach mit IFA?“ über den Antragsteller:

„(...) Im Nürnberger Sumpf der autonomen Betriebs-Agitation sticht vor allem noch Sven Röser, ebenfalls OA-Mitglied, hervor. Der versucht sich bei Lucent Technologies mit linksextremistischer Politik (...).“

Zudem befindet sich im Text ein Foto auf dem der Antragsteller im Portrait abgebildet ist. Das Bild ist kommentiert mit

„(...) und sein OA-Genosse Sven Röser (links daneben) (...)“

Glaubhaftmachung: Ausdruck der Webseite [LINK ENTFERNT!], Anlage **ASt 3**

Die Behauptungen über den Antragsteller sind unwahr.

Der Antragsteller betreibt keine „autonome Betriebs-Agitation“, er ist nicht Mitglied der „Autonomen“. Darüber hinaus ist der Antragsteller nicht Mitglied der OA (Organisierte Autonomie). Zudem betreibt der Antragsteller keine linksextremistische Politik bei Lucent Technologies. Die Zurschaustellung des Bildes des Antragstellers erfolgte ohne dessen Einwilligung.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers v. 12.05.06, Anlage **ASt 2**

Der Antragsteller erfuhr zufällig am 20. April 2006 von dem Flugblatt des Antragsgegners durch eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.netzwerkit.de/projekte/meinungsfreiheit/unionbu/news_item.2006-04-19.9291540848/. Zu diesem Zeitpunkt kannte der Antragsteller bereits den vom Antragsgegner in Bezug genommenen Artikel „Wie wäre es einfach mit IFA?“ auf der Webseite der „Anti-Antifa Nürnberg“. Dieser Artikel war vor etwa einem Jahr durch die „Anti-Antifa Nürnberg“ auf der Webseite [LINK ENTFERNT!] veröffentlicht worden. Es konnte jedoch kein Verantwortlicher ermittelt werden, da die Veröffentlichung anonym gehalten war und der Domaininhaber unbekannt war. Der Provider hatte seinen Sitz in Kanada und war daher ebenfalls nicht angreifbar. Zudem ist es ausdrückliches Konzept der „Anti-Antifa Nürnberg“ anonym zu operieren, um sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen. In der Selbstdarstellung der „Anti-Antifa Nürnberg“ heißt es:

„Aus den staatlichen Repressalien/Divergenzen entspringt für uns eine weitere Notwendigkeit, die Notwendigkeit zur Anonymität“. (S. 5)

Dem Antragsteller war es daher bislang nicht möglich, gegen den oder die Verantwortlichen vorzugehen und die Veröffentlichung zu beenden.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers v. 12.05.06, Anlage **ASt 2;**

Selbstdarstellung der „Anti-Antifa-Nürnberg“ „Anti-Antifa organisieren“, [LINK ENTFERNT!] , S. 5; Anlage **ASt 4**

Dem Antragsgegner war bekannt, dass der Antragsteller versucht hatte, sich gegen den Artikel der „Anti-Antifa Nürnberg“ zur Wehr zu setzen. Der Antragsgegner weist selbst in seinem Flugblatt „Das wahre wahre Päckchen“ auf einen Bericht unter der Internetadresse <http://www.labournet.de/diskussion/rechten/opfer/kommende.html> über den Artikel der „Anti-Antifa Nürnberg“ hin.

Glaubhaftmachung: Flugblatt „Das wahre wahre Päckchen“, Seite 8, Anlage **ASt 1**

In diesem Bericht von Labournet wird u. a. ein Zeitungsbericht des Neuen Deutschland zitiert, in dem es heißt:

„Und da liegt es für die Rechten offenbar nahe, Autonome und kritische Gewerkschafter an den Pranger zu stellen - Stadtteilladen-Besucher wie Sven Röser, Gewerkschafter wie Natale Fontana oder Macher einer linken Gewerkschaftswebseite wie Dave Hollis, der kürzlich einen alternativen Medienpreis erhielt. Die wollen sich nun öffentlich zur Wehr setzen und dagegen klagen.“

Glaubhaftmachung: Bericht auf www.labournet.de, Seite 3, Anlage **ASt 5**

Der Antragsgegner wusste zudem, dass der Beitrag der „Anti-Antifa Nürnberg“ anonym veröffentlicht wurde. Denn der Antragsgegner hatte den Artikel gelesen. Er zitiert aus dem Artikel und verweist in seinem Flugblatt auf die Webseite der Rechtsradikalen. Darüber hinaus war sich der Antragsgegner offenbar bewusst, dass der Wahrheitsgehalt von anonymen Internetseiten mit Vorsicht zu genießen ist, denn er wirft in seinem Flugblatt Mitgliedern einer konkurrierenden Betriebsratswahlliste von der Gewerkschaft Ver.di gerade vor, die Anonymität im Internet auszunutzen, um unwahre Behauptungen und Beleidigungen zu äußern:

„Anonymität oder Versteckspiel im Internet – Die Angst vor der Verantwortung

Wie und wozu die hier genannten Klassenkämpfer – die übrigens wieder die verdi Liste anführen – das Internet nutzen, haben wir

angerissen. Es wird anonym beleidigt, diffamiert und (teilweise) elo en (=gelogen). Ist ja auch herrlich einfach! Man kann behaupten, was man will, keiner weiß genau, woher das kommt.“

Glaubhaftmachung: Flugblatt „Das wahre wahre Päckchen“, Seiten 4, 5 u. 8, Anlage
ASt 1

Bei der „Anti-Antifa Nürnberg“ handelt es sich um eine gewaltbereite Neonazigruppe. Sie ruft zu Gewalt gegen den politischen Gegner auf. In ihrer Selbstdarstellung nennt sie ihr Motto:

„Good Night Left Side. Ein Feind heißt Antifa!“ (S. 1)

Dazu ist eine vermummte Person abgebildet, die eine Präzisionsschleuder spannt. Ziel der Neonazigruppierung ist

„die übergreifende Zusammenarbeit von Konservativen, bürgerlichen Rechten und Leuten aus dem NS-Spektrum“ (S. 6f). „Der gemeinsame Nenner, auf den die meisten sich politisch definierenden Anti-Antifa-Aktivistinnen geeinigt haben, ist die subjektive Zugehörigkeit zum Nationalen Widerstand“ (S. 2). „Zudem erhalten seit Ende der 90er Jahre die offensiv auftretenden Linksextremisten von seiten des Systems, insbesondere von Bullen und Justiz, noch massivere Schützenhilfe als in den Jahren zuvor, um das antifaschistische Selbstverständnis der Berliner Republik für das Ausland und für jüdische Kreise zu manifestieren.“ (S. 3)

Die deutsche Justiz wird als „Gesinnungsjustiz“ diffamiert. Dem Staat wird abgesprochen ein Rechtsstaat zu sein. Zur Zielgruppe gehören alle Personen, die gegen Rechtsradikalismus eingestellt sind:

„Wir wollen hier auch noch einmal deutlich machen, dass die Zielgruppe unserer Aktivitäten sich nicht nur auf das linksradikale Antifaspektrum beschränkt. Wir sammeln Informationen in allen Bereichen, in denen klare Anfeindungen gegen nationale Strukturen zutage treten oder aus unserer Sicht Missstände zu Ungunsten national eingestellter Menschen herrschen (...) Aufgrund dieser Kriterien reicht unser Interesse folglich auch weit in die

Friedensbewegung, Gewerkschaftsbewegung, (...) auch wenn hier antifaschistische Umtriebe auf den ersten Blick nicht zu erkennen sind (...)“ (S. 5f)

Glaubhaftmachung: Selbstdarstellung der „Anti-Antifa-Nürnberg“ „Anti-Antifa organisieren“, [LINK ENTFERNT!] , Anlage **ASt 4**

Dem Antragsgegner war dieses bewusst. Er bezeichnet in seinem Flugblatt den Artikel der Gruppe als rechtsextrem und rassistisch und er sieht in ihm einen impliziten Aufruf zur Gewalt gegen den politischen Gegner.

Glaubhaftmachung: Flugblatt „Das wahre wahre Päckchen“, Seite 8, Anlage **ASt 1**

Dennoch macht sich der Antragsgegner die vorgenannten Behauptungen der Nürnberger Neonazigruppe über den Antragsteller zu eigen. Denn er behauptet in seinem Pamphlet, dass er nicht wenig dessen, von dem was im Text der „Anti-Antifa Nürnberg“ behauptet wird, überprüft hätte und nahezu alle überprüften Behauptungen „bis ins Detail“ zutreffend seien. Die Behauptungen in dem Nazitext bezeichnet er als „sehr detaillierte Recherche“. Dabei differenziert der Antragsgegner nicht, welche Teile des Neonazitextes er überprüft hat und welche Teile er für zutreffend bzw. er für unzutreffend erachtet. Damit gibt er zum Ausdruck, dass er sich mit allen aufgestellten Behauptungen identifiziert und diese selbst für wahr erachtet. Denn eine Distanzierung von aufgestellten Tatsachenbehauptungen erfolgt nicht. Lediglich von den „beleidigenden, diffamierenden und rassistischen Äußerungen“ distanziert er sich eher formelhaft. Diese Distanzierung bezieht sich ausschließlich auf die von den rechtsradikalen Autoren gezogenen Schlüsse und Wertungen. Eine Distanzierung von den aufgestellten Tatsachenbehauptungen erfolgt dagegen nicht. Insbesondere im Hinblick auf den Hinweis, dass der Antragsgegner viele der Behauptungen selbst überprüft hätte und für zutreffend erachte, kann von einer Distanzierung von den unwahren Behauptungen jedenfalls aus der Sicht eines durchschnittlichen unbefangenen Lesers des streitgegenständlichen Pamphlets nicht die Rede sein. Vielmehr muss sich der Antragsgegner alle im Text der „Anti-Antifa Nürnberg“ aufgestellten Behauptungen über den Antragsteller zurechnen lassen.

Der Antragsteller ließ den Antragsgegner mit Schriftsatz vom 4. Mai 2006 abmahnen und forderte ihn unter Fristsetzung zum 10. Mai 2006, 12.00 Uhr, zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Glaubhaftmachung: Abmahnungsschreiben v. 4.5.06, Anlage **ASt 6**

Der Antragsgegner lehnte durch seine Verfahrensbevollmächtigten die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ab. Zur Begründung bestritt er den Sachverhalt nicht, sondern vertrat den Standpunkt, dass die Formulierung offen lassen würde, was durch den Antragsgegner überprüft worden sei. Eine Tatsachenbehauptung sei dadurch nicht aufgestellt.

Glaubhaftmachung: Schriftsatz v. 8.5.06, Anlage **ASt 7**

Die unwahren Behauptungen sind für den Antragsteller Ruf schädigend. Sie stellen den Antragsteller als Linksextremisten dar. Zudem besteht durch die Berichterstattung über vermeintliche Tätigkeiten am Arbeitsplatz die Gefahr arbeitsrechtlicher Konsequenzen. Denn die behauptete linksextremistische Politik und autonome Agitation des Antragstellers am Arbeitsplatz wäre arbeitsrechtlich unzulässig. Es besteht die akute Gefahr, dass der Arbeitgeber des Antragstellers von den Behauptungen erfährt und hieraus seine Konsequenzen zieht. Diese können in einem offenen zur Rede stellen oder einer Abmahnung bestehen. Es besteht aber auch die konkrete Gefahr, dass der Arbeitgeber bei Kenntnis der Behauptungen im Rahmen eines ohnehin bereits geplanten erheblichen Stellenabbaus durch die Fusion der Unternehmen Lucent und Alcatel den Antragsteller wegen der unwahren Behauptungen entlässt, ohne dem Antragsteller die wahren Gründe mitzuteilen. Zudem besteht die konkrete Gefahr, dass sich die streitgegenständliche Berichterstattung nachteilig auf eine mögliche berufliche Laufbahn des Antragstellers bei UPS auswirkt.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers v. 12.05.06, Anlage **ASt 2**

Über den Betriebsratswahlkampf des Antragsgegners auf der Basis der rechtsradikalen Webseite der „Anti-Antifa Nürnberg“ wurde mittlerweile regional und überregional in den Medien berichtet. Darüber hinaus wird der Vorfall auch in diversen Internetforen diskutiert. Es ist daher nur noch eine

Frage der Zeit bis dieser Vorgang auch bei der Geschäftsleitung des Arbeitgebers des Antragstellers landet.

Glaubhaftmachung: Medienberichte, Anlage **ASt 8**;

Ausdruck der Berichte auf labournet.de und Netzwerk IT; Anlage **ASt 9**

II. Rechtliche Würdigung

1.)

Bei den streitgegenständlichen Äußerungen handelt sich um Tatsachenbehauptungen.

Die Äußerungen, der Antragsteller betreibe „autonome Betriebs-Agitation“, er sei Mitglied der „Autonomen“, Mitglied der Gruppe OA (Organisierte Autonomie) und betreibe linksextremistische Politik bei Lucent Technologies sind mit Mitteln des Beweises auf ihre Richtigkeit überprüfbar.

Der Antragsgegner hat sich diese Äußerungen zu eigen gemacht. Ein zu Eigen machen liegt jedenfalls dann vor, wenn die Äußerung eines Dritten in den eigenen Gedankengang in einer Weise eingefügt wird, dass dadurch die eigene Aussage unterstrichen werden soll. Bereits das Verbreiten dessen, was ein Dritter geäußert hat, ist rechtlich als eigene Äußerung des Erklärenden zu werten, wenn es an einer eigenen und ernsthaften Distanzierung des Erklärenden fehlt (vgl. BVerfG, AfP 2004, 49; BGH, NJW 1976, 1198, 1200; NJW 1996, 1131; NJW 1997, 1148, 1149; OLG Frankfurt, NJW 1981, 2707, 2708). Der Antragsgegner erweckt mit seinem Hinweis, von den Behauptungen auf dem zitierten Neonazi-Text „nicht wenig“ überprüft zu haben und von dem Überprüften „nahezu alles (...) bis ins Detail“ gestimmt habe, bei einem unbefangenen Leser den Eindruck, die gemachten Äußerungen zumindest im Wesentlichen überprüft zu haben und diese für zutreffend zu halten. Zudem charakterisiert der Antragsgegner die Schrift als „sehr detaillierte Recherchen“. Die Distanzierung beschränkt sich auf die „beleidigenden, diffamierenden und rassistischen Äußerungen“ und „die

implizite Gewaltaufforderung“. Aufgrund der fehlenden Angabe, welche Teile der Antragsgegner überprüft habe und für wahr erachte, mangelt es jedenfalls an einer ernsthaften Distanzierung.

Ein zu Eigen machen liegt zudem dann vor, wenn der Verbreiter von Behauptungen eine anonyme Quelle zitiert und es dem Betroffenen dadurch faktisch abgeschnitten wäre, Ansprüche geltend zu machen. Denn der Betroffene hat gegen den/die Verfasser keine Handhabe. Daher macht sich der Verbreiter insoweit den Inhalt zu eigen, wenn er sich nicht eindeutig von den Behauptungen distanziert (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 2003, Rn. 4 104). Der Antragsgegner hat sich einer Quelle bedient, die einer anonymen Quelle gleich kommt. Denn es ist nicht nachvollziehbar, wer sich hinter der Gruppierung „Anti-Antifa Nürnberg“ verbirgt. Eine eindeutige Distanzierung ist aus den vorbenannten Gründen nicht gegeben.

Die Tatsachenbehauptungen verletzen den Antragsteller jedenfalls in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen (vgl. BVerfGE 54, 148, 153). Der Inhalt dieses Rechts ist nicht allgemein und abschließend umschrieben. Zu den anerkannten Inhalten gehören das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person, die soziale Anerkennung sowie die persönliche Ehre (vgl. BVerfGE 54, 148, 153f; 99, 185, 193). Eine wesentliche Gewährleistung ist der Schutz vor Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das Ansehen der Person, insbesondere ihr Bild in der Öffentlichkeit, auszuwirken. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die Person insbesondere vor verfälschenden oder entstellenden Darstellungen, die von nicht ganz unerheblicher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung sind (vgl. BVerfGE 97, 125, 148f; 99, 185, 193f). Ein Bericht über den geschützten Bereich der beruflichen Sphäre setzt ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung und eine wahrheitsgemäße Darstellung voraus (vgl. BGH, NJW 1981, 1366, 1368).

Der Antragstellers ist durch die Darstellung des Antragsgegners insbesondere in seiner beruflichen Sphäre betroffen. Ein rechtliches Interesse an der Berichterstattung hat der Antragsgegner nicht. Die vermeintlichen Tätigkeiten des Antragstellers brühen in keinsten die Belange

der Arbeitnehmerschaft bei UPS. Insofern besteht zwischen den Behauptungen über den Antragsteller und dem Betriebsratswahlkampf bei UPS keinerlei Zusammenhang. Darüber hinaus sind die Behauptungen unwahr.

Zudem ist der Antragsteller auch aufgrund der unwahren Darstellung als Linksextremist und Autonomer in seinem Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person verletzt. Auch insoweit hat der Antragsgegner und die von ihm angesprochene Öffentlichkeit keinerlei Interesse an der Berichterstattung.

Die Berichterstattung des Antragsgegners war grob sorgfaltswidrig. Der Antragsgegner stützte seine Berichterstattung ausschließlich auf eine anonyme Internetseite von einer rechtsradikalen Gruppierung. Behauptungen einer solchen Quelle dürfen niemals ungeprüft übernommen werden (vgl. BGH, NJW 1977, 1288, 1289).

2.)

Das streitgegenständliche Pamphlet des Antragsgegners verletzt den Antragsteller zudem in seinem Recht am eigenen Bild gem. § 22 KUG. Danach dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten zur Schau gestellt werden. Eine Einwilligung des Antragstellers ist nicht gegeben. Eine Rechtfertigung ergibt sich auch nicht aus § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG. Bildnisse von Personen auf einer Versammlung sind nur zulässig, wenn der Vorgang der Versammlung an sich abgebildet wird. Unzulässig hingegen sind die Portraitaufnahmen einzelner Versammlungsteilnehmer (vgl. Soehring, Presserecht, Rn. 21.13).

Der Artikel der „Anti-Antifa Nürnberg“ auf der Webseite [LINK ENTFERNT!] zeigt den Antragsteller in einer Portraitaufnahme.

Der Antragsgegner hat diese Internetadresse seinem streitgegenständlichen Beitrags benannt und die Leserschaft aufgefordert, sich die Webseite der Rechtsradikalen zu besuchen. Der Antragsgegner hat sich somit zumindest einer Beihilfe zur Verletzung des Rechts am eigenen Bild schuldig gemacht. Denn er wusste, dass sich der Antragsteller gegen den Artikel der Neonazigruppe wehren wollte. Er kannte die erhebliche Wahrscheinlichkeit,

dass die Abbildung ohne Einwilligung des Betroffenen erfolgte, denn er wies in seinem Pamphlet selbst auf die Gefahren der Anonymität im Internet hin. Dennoch entschloss er sich, die Internetadresse des Artikels der „Anti-Antifa Nürnberg“ zu veröffentlichen und zu verbreiten. Somit hat er zumindest billigend in Kauf genommen, dass er den Bildnisschutz des Antragstellers verletzt.

3.

Dem Antragsteller stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche aus §§ 823, 1004 BGB analog zu.

Die besondere Dringlichkeit im Sinne von § 937 Abs. 2 ZPO ist gegeben, da eine akute Gefahr besteht, dass die Geschäftsleitung des Arbeitgebers des Antragstellers, Lucent Technologies, durch die öffentliche Berichterstattung von den unwahren Behauptungen über den Antragsteller erfährt und arbeitsrechtliche Konsequenzen daraus zieht.

Für den Fall, dass wider Erwarten hier doch terminiert werden sollte bzw. der Antrag für un schlüssig und/oder unsubstantiiert oder nicht genügend glaubhaft gehalten werden sollte, wird vorab höflichst um telefonische Rücksprache mit dem Unterzeichner gebeten.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Alain Mundt
Rechtsanwalt